

QUELLENSTEUER-REVISION 2021: DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN

Per 1. Januar 2021 treten neue Bestimmungen zur Quellenbesteuerung von Mitarbeitern in Kraft. Die Eidg. Steuerverwaltung ESTV hat sämtliche Neuerungen hierzu im Kreisschreiben Nr. 45 festgehalten. Ziel der Revision ist es, die Quellenbesteuerung fairer und genauer zu gestalten sowie die Berechnung zwischen den Kantonen zu harmonisieren.

Arbeitgeber mit quellensteuerpflichtigen Mitarbeitern müssen die neuen Gesetzesgrundlagen rechtzeitig umsetzen. Mit diesem Infoschreiben wollen wir Sie auf die wichtigsten Änderungen und Neuerungen aufmerksam machen. Damit Sie ab 1. Januar 2021 die Quellensteuerabzüge für Ihre Mitarbeiter richtig berechnen können.

Abrechnung mit dem Steueramt des Wohnsitz- oder Aufenthaltskantons

Der Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL = Arbeitgeber) muss die geschuldeten Quellensteuern direkt mit dem anspruchsberechtigten Kanton respektive Gemeindesteuernamt und nach dessen Weisungen und Tarifen abrechnen. Es ist nicht mehr möglich, die Quellensteuerabrechnung für sämtliche quellensteuerpflichtigen Personen über den Kanton des Sitzes oder der Betriebsstätte des SSL vorzunehmen. Als anspruchsberechtigter Kanton gilt grundsätzlich der Wohn- oder Wochenaufenthaltskanton des quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers. Ist dieser im Ausland ansässig und verfügt über keinen Wohnaufenthaltsort in der Schweiz, ist der Kanton anspruchsberechtigt, in dem der SSL seinen Sitz, seine tatsächliche Verwaltung oder seine Betriebsstätte hat. Bei Künstlern, Sportlern und Referenten gilt weiterhin der Kanton als anspruchsberechtigt, in dem der öffentliche Auftritt stattfindet.

Der Wohnsitzkanton am Ende des Jahres oder am Ende der Steuerpflicht ist für die ganze Steuerperiode zuständig. Bei Zuständigkeitswechsel des Kantons müssen Sie die Quellensteuern ab dem Folgemonat im neuen Kanton berechnen und abliefern.

Für eine korrekte Zuweisung der Quellensteuerabrechnungen, die über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM-QST) an die kantonalen Steuerbehörden übermittelt werden, muss sich der SSL in allen relevanten Kantonen bei der zuständigen Steuerbehörde anmelden und eine SSL-Nummer verlangen.

Die Bezugsprovision wurde auf 1 % bis 2 % reduziert.

Wechsel von der Quellensteuer zur ordentlichen Besteuerung

Erhält eine quellensteuerpflichtige Person die Niederlassungsbewilligung oder heiratet eine quellensteuerpflichtige Person eine Person, die im Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungsbewilligung ist, ist sie ab dem Folgemonat nicht mehr quellensteuerpflichtig und wird für die gesamte Steuerperiode ordentlich veranlagt. Bereits bezogene Quellensteuern werden im ordentlichen Verfahren zinslos angerechnet.

Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) / Wegfall Tarifkorrekturen

Im Bereich der NOV sind mehrere Anpassungen vorgenommen worden:

Eine obligatorische NOV wird weiterhin vorgenommen, wenn die quellensteuerpflichtige Person in einem Steuerjahr ein Bruttoeinkommen von mehr als CHF 120'000 erzielt. Verfügt eine in der Schweiz

ansässige quellensteuerpflichtige Person über Einkünfte oder Vermögen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, wird neu ebenfalls eine obligatorische NOV durchgeführt. Die heute bekannte ergänzende ordentliche Veranlagung entfällt. Die NOV gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

Für weitergehende Informationen bezüglich der Durchführung einer NOV stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Berechnung nach Monats- oder Jahresmodell

Die Berechnung der fälligen Steuer erfolgt neu noch nach zwei Berechnungsmodellen: das Monats- und das Jahresmodell. Mit der Revision werden diese Modelle nun einheitlich zwischen den Kantonen geregelt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Kantone desselben Berechnungsmodells den gleichen Sachverhalt gleich beurteilen. In Kantonen mit demselben Berechnungsmodell gilt ab dem 1. Januar 2021 dieselbe Tarifcode-Anwendung. Das Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV gibt Auskunft darüber, welche Leistungen in welchem Umfang steuerbar sind und welcher Tarifcode wann angewendet wird. Diese Vorgaben sind grundsätzlich für alle Kantone verbindlich. Besonderheiten können sich ergeben in Kantonen, die spezielle Vereinbarungen zur Besteuerung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern gemäss Doppelbesteuerungsabkommen mit den Nachbarstaaten berücksichtigen müssen.

Dabei gilt folgende Unterteilung:

Monatsmodell: AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH

Jahresmodell: FR, GE, TI, VD, VS

Das Monatsmodell geht grundsätzlich von einer monatlichen Steuerperiode aus. Die monatlichen Bruttoeinkünfte entsprechen in der Regel dem satzbestimmenden Bruttolohn. Beim Jahresmodell werden die monatlich ausbezahlten Bruttoeinkünfte nach dem Satz quellenbesteuert, der dem Jahreseinkommen der Person entspricht.

Einheitliche Verwirkungsfrist

Harmonisiert wurde auch die Frist, wenn der Quellensteuerabzug korrigiert werden muss. Unterlaufen dem SSL Fehler bei der Festlegung des quellensteuerpflichtigen oder des satzbestimmenden Bruttolohns oder bei der Anwendung des Tarifcodes, kann er die erforderlichen Korrekturen selber vornehmen, sofern er diese bis spätestens 31. März des Folgejahres den Steuerbehörden übermittelt. Ist der SSL oder die quellensteuerpflichtige Person mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, kann er bzw. sie bis 31. März des Folgejahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht bzw. eine Neuberechnung der Quellensteuern oder eine NOV bei der zuständigen Steuerbehörde verlangen.

Auswirkungen für die Arbeitgeber

Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, die Quellensteuerabzüge Ihrer Mitarbeiter korrekt vorzunehmen. Hierzu müssen Sie die Richtigkeit und Aktualität der Stammdaten Ihrer Mitarbeiter überprüfen. Infolgedessen werden wir unsere Kunden, für die wir die Lohnverarbeitung durchführen, bis zum ersten Lohnlauf im Januar 2021 anfragen, die Daten der Mitarbeiter zu überprüfen.

Allen anderen Kunden stehen wir für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.